



S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

Der Reitclub Waldhöfe, Gärtringen hat seinen Sitz in Gärtringen. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und durch den Württembergischen Pferdesportverband Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist ein ausschließlich gemeinnütziger, unpolitischer Verein. Sein Zweck ist die Förderung des Reit- und Fahrsports. Mittel zur Erreichung des Zwecks des Vereins sind:

1. Belehrung aller Mitglieder über Pferdehaltung und Pferdepflege
2. Unterricht aller Mitglieder im Reiten und Fahren
3. Unterricht in der Straßenverkehrsordnung
4. Veranstaltung von Turnieren, um die Leistungsfähigkeit der Reiter und Pferde zu prüfen
5. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.
6. Die Farben des Vereins sind Schwarz / Rot.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein gehören an:

1. Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

Mitglieder können alle Personen ohne Rücksicht auf Beruf und Konfession werden, die im Bereich des Vereinsgebietes wohnen.

Ehrenmitglieder können um die Förderung der Arbeiten des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein nach Zustimmung des Vorstandes. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
2. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch den Tod des Mitgliedes
 - b. durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Verein erklärt werden.
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 - i. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens drei Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - ii. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - iii. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.
4. Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht bei ihnen jedoch nicht.

§ 5 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a. die Pferde ihren Grundbedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§92 LPO) können gemäß §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch die LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 6 Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages

Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag wird jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch den Vorstand geregelt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen:
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Satzungen des Vereins, sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
 - b. die festgesetzten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu erbringen,
 - c. den Verein zur Durchführung seines Zweckes in jeder Weise zu unterstützen.
3. Eine Versicherung für Schäden an den Pferden besteht vom Verein aus nicht.

§ 9 Vereinsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V., dessen Satzung er anerkennt.

§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) und dem Schriftführer. Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er lässt die dort gefassten Beschlüsse zur Durchführung bringen. ~~Die Vorstandssitzungen sind öffentlich.~~
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als Gegenstimmen gewertet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von 1. Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. der Hauptversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge zu machen,
- b. die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen,
- c. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beraten
- d. scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- e. Der Vorstand entscheidet
 - i. über die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung Ihrer Beschlüsse,
 - ii. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben , soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
 - iii. die Führung der laufenden Geschäfte
- f. Der Vorstand verpflichtet sich, auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands
 - i. die amtlichen Pferdenummernschilder zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind,
 - ii. die Pferdenummernschilder des Württembergischen Pferdesportverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind, bzw. verwendet werden.
- g. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 11 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Im übrigen soll zur Besprechung laufender Vereinsangelegenheiten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 12 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung.

- a. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage zuvor durch die Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten des Mitteilungsblattes der Gemeinde Gärtringen.
- b. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - i. Berichte 1. Vorsitzender, Schriftführer, Kassier und Kassenprüfer.
 - ii. Entlastung des Vorstandes
 - iii. Neuwahlen
 - iv. Beschlussfassung über Anträge

- c. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- d. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- e. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- f. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die außerordentliche Hauptversammlung

- a. Sie findet statt:
 - i. wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
 - ii. wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu 1.

§ 13 Schrift- und Geschäftsführer (Kassenführer)

Dieser Posten darf aus internen Zwecken nur von einem Familienmitglied des Besitzers der Reitanlage ausgeübt werden.

Für den Verein wird ein Schriftführer und ein Kassenprüfer bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Hauptversammlung. Ihnen obliegt die Erledigung der laufenden Arbeiten, insbesondere:

1. die Rechnungsführung und die Kassenführung,
2. die Anfertigung von Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der vorausgehenden Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Gärtringen, den 13.03.2003